Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. November 2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen II B 4 - 3730
bei Antwort bitte angeben

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mais.nrw.de

An den
Präsidenten des Landtags
von Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
15. WAHLPERIODE
VORLAGE
15/930
A1

Verfassungsrechtliches Gutachten der Hans Böckler-Stiftung zu Hartz IV

27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration (TOP 10)

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration am 9. November 2011 übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und eine Stellungnahme von Prof. Dr. Volker Wahrendorf zum verfassungsrechtlichen Gutachten von Prof. Dr. Johannes Münder mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

(Guntram Schneider)

2 Anlagen (120-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage 1

Bericht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales zum Thema „Verfassungsrechtliches Gutachten der Hans Böckler-Stiftung zu Hartz IV" (Prof. Dr. Johannes Münder) für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration des Landtags Nordrhein-Westfalen

I. Wesentlicher Inhalt des Gutachtens von Prof. Dr. Johannes Münder

Im Ergebnis listet der Verfasser zehn Regelungen im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I, 2011, S. 453 ff.) auf, die „in unterschiedlicher Weise mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sind."

Grundlage für die Überprüfung bildet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen bezieht sich auf die Verwendung der sog. „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe" (EVS) für die Bemessung der Regelbedarfe. Dabei geht seine Argumentation in zwei Richtungen:

1. Er zweifelt an, dass die zugrunde gelegte EVS für Regelbedarfe verlässliche Zahlen liefert, um die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Forderung einer „realitätsgerechten" Bedarfsermittlung zu erfüllen.
2. Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Abweichungen von der EVS sind nicht hinreichend oder gar nicht begründet.

Zu 1.: Fehlende verlässliche Zahlengrundlagen

Unter diesem Aspekt benennt der Verfasser:

- den Nichtausschluss der Referenzhaushalte, die unterhalb des Existenzminimums leben,
- die Einbeziehung von Personen, die ein zusätzlichen Einkommen bis zu 73 Euro beziehen,
- die Festlegung der Familienhaushalte, die keine relevanten Daten für Kinder und Jugendliche liefert,
- die nicht sachgerechte Ermittlung von Regelbedarfen bei Erwachsenen in Familienhaushalten, die sich nach Einpersonenhaushalten richtet,

- der fehlende bzw. mangelnde sog. interne Ausgleich (Mehrausgaben an einer Stelle müssen durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen werden können) in Folge von Abschlägen oder Nichtberücksichtigung von Bedarfen,
- die Nichtberücksichtigung langlebiger Verbrauchsgüter (z. B. Anschaffung Kühlschrank) im Regelsatz, da verlässliche Zahlen nicht ermittelt werden konnten.

Zu 2: Fehlende oder nicht hinreichende Begründung

Unter diesem Aspekt benennt der Verfasser:

- die zu hohen Abschläge für Tabak und Alkohol bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18,
- unkorrekte Berücksichtigung des Regelbedarfs für Mobilitätshilfen,
- unterschiedliche Regelbedarfsstufen bei volljährigen und minderjährigen Partnern sowie bei Leistungsbeziehern über 25 Jahre im Falle von SGB II bzw. SGB XII und
- keine Erklärungen bei mehreren Abschlägen von Regelbedarfen (z.B. chemische Reinigung, Heimtextilien, auswärtige Verpflegung).

Weiterhin hält er die Teilhabeleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für verfassungswidrig, da der Staat nur bestimmte Aktivitäten fördert und den dafür vorgesehenen Regelbedarfsatz zur freien Verfügung gestrichen hat.

II. Nachvollziehbare Argumente im Gutachten von Prof. Dr. Münder

In den wesentlichen Punkten decken sich die schon früher geäußerten Kritikpunkte des MAIS zur Bestimmung der Regelsätze mit den Ergebnissen von Prof. Dr. Münder. Es bleibt zweifelhaft, ob ein menschenwürdiges Existenzminimum in einigen Lebensbereichen gewährleistet ist.

1. Nachvollziehbar sind die Ausführungen von Prof. Dr. Münder zu den Regelsatzbestimmungen für **langlebige Verbrauchsgüter**. Zwar werden beispielsweise Kühlschränke oder Waschmaschinen als regelsatzrelevante Ausgaben aufgeführt (BT-Drs. 17/3404, S. 56), aber sie werden monatlich mit 0 Euro angesetzt.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass keine ausreichende statistische Datengrundlage mittels EVS vorliegt. Es kann somit kein exakter Wert ermittelt werden.

2. Durch die Einbeziehung von **Einkommensgruppen** unterhalb der **Sozialhilfeschwelle** als Referenzgruppe zur Bestimmung der Regelsätze werden Zirkelschlüsse erzeugt. So wird das Verbrauchsverhalten von Hilfeempfängern selbst zur Grundlage der Bedarfsermittlung gemacht. Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an den Bundesgesetzgeber ist an dieser Stelle unmissverständlich. Er muss dafür sorgen, dass diese Personengruppe aus der Referenzgruppe ausscheidet. Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen ist dies nicht gewährleistet.

3. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz unterscheidet bei der Höhe der Regelsatzbestimmung zwischen Einpersonen- und Familienhaushalten. Die im Gesetz aufgeführten Geldbeträge für die **Familienhaushalte** gelten nur für Kinder und Jugendliche. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Stichproben für die EVS beruhen teilweise auf einer sehr geringen Fallzahl. Sie ergeben damit keine aussagekräftige Datengrundlage für die Regelsatzbemessung. Problematisch wird dies, wenn es zu speziellen Sonderauswertungen (Verkehr, Kommunikationsdienstleistungen) kommt.

4. Das der Regelsatzberechnung zugrundeliegende Statistikmodell führt zur Pauschalierung von Bedarfen. Die Folge ist, dass Mehrausgaben an einer Stelle durch Minderausgaben an anderer Stelle im Monat kompensiert werden müssen (sog. **interner Ausgleich**). Durch die zumeist nicht näher begründete Herausrechnung von Ausgaben als nicht regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben ist der Spielraum aber so eingeengt, dass eine Kompensation kaum noch möglich ist.

5. Das MAIS teilt die Kritik von Prof. Dr. Münder auch in Bezug auf die unterschiedliche **Behandlung von Leistungsberechtigen über 25 Jahren** gemäß SGB II bzw. SGB XII. Sofern junge Menschen bis 25 Jahren noch im Haushalt der Eltern wohnen, erhalten sie gemeinsam einen ermäßigten Satz (Regelbedarfsstufe 3). Erreichen aber SGB II-Leistungsbezieher das 25. Lebensjahr, erhalten sie 73 Euro

im Monat mehr (Regelbedarfsstufe 1). Diese „Bevorzugung" der SGB II-Leistungsberechtigten wird nicht nachvollziehbar begründet.

Zusammenfassend bleibt auch mit den Argumenten von Prof. Dr. Münder festzuhalten, dass einzelne Punkte der gesetzlichen Regelsatzbestimmungen verfassungsrechtlich bedenklich sind. Im Hinblick auf die Gesamtregelung der Bestimmungen zu den Regelbedarfen nach dem SGB II bzw. SGB XII werden jedoch wesentliche Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bei der Gesamtregelung berücksichtigt.

III. Kritik einzelner Argumente im Gutachten von Prof. Dr. Münder

Als berechtigte Kritik ist in Überstimmung mit dem in der Anlage zu diesem Bericht befindlichen Gutachten von Prof. Wahrendorf die **Absolutsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils** vom 9. Februar 2010 zu nennen.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ausdrücklich einen Spielraum bei den Regelungen zur Bestimmung des Existenzminimums zugebilligt hat, geht Prof. Dr. Münder bei seiner Untersuchung statisch vor: Er behandelt das Urteil wie einen Gesetzestext und leitet daraus die Ergebnisse seines Gutachtens ab. Außerdem verkennt er, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 die Regelsätze nicht für evident verfassungswidrig erklärt hat.

1. Für die Regelsatzbestimmung bei Einpersonen- und Familienhaushalten, werden unterschiedliche **Größen von Referenzgruppen** (15 % bzw. 20 %) herangezogen. Prof. Dr. Münder sieht diese unterschiedliche Behandlung als Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG).

Die Argumentation überzeugt im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 9. Februar 2010 nicht, da es in seiner Entscheidung klargestellt hat, dass andere Grundrechte als die Gewährleistung des Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG keine Rolle spielen. Aus Sicht des MAIS führen die unterschiedlichen Referenzgrößen zu verfassungsrechtlichen Zweifeln, da die unterschiedlichen Bezugsgrößen methodisch nicht begründet werden und lediglich fiskalischen Zwecken dienen.

2. Prof. Dr. Münder stellt die Forderung auf, Personen, die aus **Erwerbstätigkeit** ein Einkommen erzielen, das nur **bis zu einem Betrag von 73 Euro** (netto) reicht, aus der Referenzgruppe bei der Bestimmung des Regelsatzes auszuschließen. Diese Forderung wird nicht geteilt. Sie geht auf die unterschiedlichen Höhen zwischen Regelbedarfsstufe 1 und Regelbedarfsstufe 3 (siehe auch oben: II. 5. unterschiedliche Behandlung von Leistungsberechtigten über 25 Jahren) zurück. Die Begründung von Prof. Dr. Johannes Münder trägt genauso wenig zur Systemklarheit bei wie die Begründung der Bundesregierung im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Behandlung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. SGB XII.

3. Die von Prof. Dr. Münder angenommene Verfassungswidrigkeit bei fehlender oder mangelnder Begründung einzelner Bestandteile der Regelsätze durch den Bundesgesetzgeber wird nicht geteilt.

Eine kleinteilige Begründung ist nicht erforderlich. Das betrifft insbesondere seine Argumentation für die oben dargelegte 2. Gruppe (siehe: I. Kurzzusammenfassung des Gutachtens). Eine umfassende Begründung scheitert schon allein an dem Umstand, dass Teile der Einigung im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat zustande gekommen sind. Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses werden jedoch nicht begründet. Eine nicht schriftlich dargelegte Begründung führt jedoch noch nicht per se zur Verfassungswidrigkeit, sondern hier ist dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zuzubilligen, den er, wenn auch nicht willkürlich, ausschöpfen kann.

4. Prof. Dr. Münder sieht in der Ausgestaltung der **Teilhabeleistungen** durch das Bildungs- und Teilhabepaket einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Da das Bundesverfassungsgericht wie bereits oben erwähnt die Verfassungswidrigkeit lediglich am menschenwürdigen Existenzminimum festmacht, greift die Argumentation zu kurz. Auf welcher statistischen Grundlage die 10 Euro pro Monat ermittelt sind, bleibt der Bund schuldig. Eine überzeugende Argumentation findet sich in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht.

IV. Stellungnahme von Prof. Dr. Volker Wahrendorf

Die im Anhang befindlichen Ausführungen von **Prof. Dr. Wahrendorf** (ehemaliger Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Essen sowie Herausgeber des Kommentars: Grube/Wahrendorf, SGB XII-Sozialhilfe, München) zum Gutachten von Prof. Dr. Münder zeigen eine deutlich ablehnende Haltung zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gesetzlich festgelegten Regelsätze. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Verfahren beim Bundesverfassungsgericht keine Aussichten auf Erfolg haben.

V. Aktuelle Rechtsprechung zur Verfassungswidrigkeit der Regelsätze

In einem Fall hat das **LSG München** in einem Beschluss vom 10. August 2011 klargestellt, dass keine Zweifel an der Verfassungskonformität der Neuregelung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2011 bestehen.

Das **LSG Stuttgart** kommt in seinem Urteil vom 10. Juni 2011 zum selben Ergebnis, hat aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage Revision beim Bundessozialgericht zugelassen.

Das **LSG München** führt in seinem Beschluss ein wichtiges Argument an, indem es darauf verweist, dass einzelne Punkte bei der Ermittlung des neuen Regelbedarfs unterschiedlich politisch bewertet werden (LSG München, Beschluss vom 10. August 2011 - Az. 16 AS 305/11, Rn. 32, Zitat nach juris). Diese Auseinandersetzung zur Besserstellung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII muss aber auf politischer Ebene erfolgen.

Anlage 2

Prof. Dr. Volker Wahrendorf
Vorsitzender Richter am LSG NRW a.D.

Mülheim, d. 22 .10.2011

Böllerts Höfe 28
454789 Mülheim an der Ruhr
0208-428245
Drwahrend@aol.com

An das
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
Herrn Siebenhaar
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Stellungnahme zu Münder, Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Soziale Sicherheit Extra, Sept. 2011, S.63

I.

Das im Betreff zitierte Gutachten geht auf Überlegungen von Münder zurück, die er bereits auf dem Sozialgerichtstag in Potsdam, veröffentlicht in Spellbrink, Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, 2011, S. 15, entwickelt hat. Im Kontext ist das Gutachten mit den empirisch-methodischen Überlegungen von Becker, Bewertungen der Neuregelung des SGB II, Soziale Sicherheit Extra, S. 8, zu sehen.

II.

Als Vorbemerkung möchte ich vorausschicken, dass ich nur auf die wesentlichen Thesen von Münder eingehen möchte. Inwieweit einzelne Regelungen, die sich ausschließlich auf das SGB XII beziehen, aus der Sicht Münders auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, möchte ich hier nicht erörtern.
Zu den zum SGB II von Münder vertretenen Thesen gehören:

- Die Vergleichsgruppe sei falsch abgegrenzt,
- sehr geringe Erwerbseinkommen verzerren die erhobenen Daten der EVS,
- der Bedarf für langlebige Gebrauchsgüter lässt sich aus der Statistik nicht ablesen,
- die Einstufung bestimmter Konsumausgaben als nicht Regelsatz relevant führt zur Unterschätzung des Existenzminimums
- der heruntergerechnete Mobilitätsbedarf sei nicht nachvollziehbar,
- die kulturelle Teilhabe von Kindern sei nicht sichergestellt.

III.

Die Rechtsprechung, soweit öffentlich zugänglich, hat sich bisher nur vereinzelt mit der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung beschäftigen müssen. Die in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken sind von den Sozialgerichten nicht im Sinn einer Richtervorlage nach Art.100 GG aufgegriffen worden.

1. Das LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.06.2011, L 12 AS 1077/11 (Rev.: BSG 14 AS 131/11 R) hatte keinen Anlass, die aufgrund des Urteils des BVerfG notwendig gewordene Neuregelung der existenzsichernden Leistungen verfassungsrechtlich zu beanstanden. In seiner Kernaussage führt das LSG Baden-Württemberg unter Rn. 27 aus, dass der Gesetzgeber das vom BVerfG vorgegebene Ziel, ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten, zutreffend definiert hat.
Zustimmen möchte ich den Ausführungen des LSG Baden-Württemberg, das auf die Sicherung anderer Bedarfslagen durch weitere Vorschriften (Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Übernahme angemessener Kosten von Unterkunft und Heizung, Erbringung von Leistungen abweichend vom Regelbedarf nach § 24 SGB II) abstellt und das auf eine gebotene Gesamtbetrachtung abstellt.
Diese Gesamtschau vermisse ich bei Münder. Aus meiner Sicht liest Münder das Urteil des BVerfG wie einen Gesetzestext und verengt auf diese Weise den vom BVerfG akzeptierten, dem Gesetzgeber weiterhin eingeräumten Gestaltungsspielraum. Schon bei Spellbrink,Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, 2011, S.12, klingt kritisch an, dass Münder das „Maximum an Anforderungen aus dem Urteilstext herausdestilliert", wobei er tendenziell dazu neige, die Vorgaben des BVerfG absolut zu setzen. Das dürfte auch aus meiner Sicht die grundsätzliche „Schwäche" der Ausführungen von Münder sein.

2. Das BayLSG, Beschluss vom 10.8.2011, L 16 AS 305/11 NZB hat entschieden: Die Neuregelung der Regelbedarfe in § 20 SGB II durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453) ist verfassungskonform. Die hieran geäußerten Zweifel begründeten weder eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen würde, noch hinreichende Erfolgsaussichten, die die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 114 ZPO rechtfertigen

würden (Anschluss an BayLSG, Beschlüsse vom 27.05.2011 Az. L 7 AS 342/11 B PKH und vom 05.07.2011 Az. L 16 AS 310/11 B PKH).

3. Untergerichtlich haben die Verfassungskonformität das SG Aachen, Urteil vom 20.07.2011, S 5 AS 177/11 und das SG Oldenburg, Urteil vom 27.06.2011, S 48 AS 664/11 bejaht.

IV.

Ein weiterer Einwand gegen Münder ist, dass er die im Urteil des BVerfG angelegte Schwäche eines Methoden-Mixes nicht hinreichend beachtet. Der Methoden-Mix (Becker, Soziale Sicherheit Extra 2011, 10) ist darin angelegt, dass das BVerfG einerseits das Statistikmodell akzeptiert, dem Gesetzgeber andererseits weiterhin einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum einräumt, der bedarfstheoretisch dem Warenkorbmodell entspringt (Becker, Soziale Sicherheit Extra, S. 12). Insofern ist die Umsetzung des empirisch-methodisch fundierten Statistikmodells schon im Grundsatz durch die Vorgaben des BVerfG „gestört" und es kann keine stringenten Ableitungen einzelner Bedarfe geben. Insofern sind die beiden Thesen von Münder (die Einstufung bestimmter Konsumausgaben als nicht Regelsatz relevant führe zur Unterschätzung des Existenzminimums, der heruntergerechnete Mobilitätsbedarf sei nicht nachvollziehbar) zu relativieren.
Bei der normativen Bestimmung des Existenzminimums sollte auch ins Bewusstsein gerückt werden, dass bereits die alten Regelsätze nicht evident verfassungswidrig waren, das mathematisch fundierte Statistikmodell auch nicht den Eindruck einer bestimmten Leistungshöhe vermitteln kann und die Anzahl der normativen Entscheidungen bei der Festlegung des Existenzminimums doch erheblich ist (Siebel-Huffman, in Groth/Luik/Siebel-Huffman, Das neue Grundsicherungsrecht, 2011, S.76).

V.

Aus dem Urteil des BVerfG liest Münder die Obliegenheit des Gesetzgebers heraus, nachvollziehbar zu begründen, warum bestimmte Positionen in den Regelbedarfen nicht berücksichtigt werden und dennoch das menschenwürdige Existenzminimum sichergestellt ist. Es ist die Frage zu stellen, ob es eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zur Begründung in der von Münder formulierten Absolutheit gibt.

Die Ermittlung der Regelbedarfe ist ein komplexer Vorgang, so dass man die vorgelegte Offenlegung als (noch) ausreichend und vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum umfasst ansehen kann. Eine Verabsolutierung des Transparenzgebotes würde diesen Spielraum, den die Rechtsprechung zu beachten hat, so eng ziehen, dass er nur noch eine begriffliche Hülle wäre. Auch wäre die Neuregelung des SGB II per se verfassungswidrig, weil Änderungen im Vermittlungsverfahren aufgenommen worden sind.

VI.

Das Argument, dass trotz der grundsätzlichen Eignung der EVS das Ausgabeverhalten unterer Einkommensschichten nicht sachgerecht abgebildet sei, weil die Niedriglohngruppen, Aufstocker, verdeckte Armut, Leistungsberechtigte nach dem BAföG und Personen mit eigenem Haushalt nach dem AsylbLG ausgeschlossen sind, verkennt, dass es, weil die Festlegungen nicht evident verfassungswidrig sind, dem aus meiner Sicht weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers obliegt, bestimmte, für die Ermittlung des Existenzminimums nicht signifikante Gruppen auszuschließen. Vor allem beim Niedriglohnsektor ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG hierzu keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert hat. Durch das AsylbLG hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er damit eigene, spezifische Wertungen gesetzgeberisch umsetzt, die durch das anhängige Verfahren vor dem BVerfG einer besonderen Prüfung unterzogen werden.

VII.

Zu der Kritik an der unterschiedlichen Abgrenzung der Referenzhaushalte (bei Einpersonenhaushalte: die unteren 15%, bei Familienhaushalten: die unteren 20% der jeweils nach ihrem Einkommen geschichteten Familienhaushalte der EVS 2008) bleibt es bei der gesetzlichen Begründung, BT-Drucks. 17/3409, S.89. Aufgrund des unterschiedlichen Ausschlusses von Zirkelschlüssen bei der Betrachtung des Ausgabeverhaltens des unteren Einkommensquintils sind diese Bestimmungen der Referenzgruppen sachlich vertretbar (vgl. auch Siebel-Huffmann in Groth/Luik/Siebel-Huffman, a.a.O.S.83).

VIII.

Berechtigte Kritik wird an der Festlegung für langlebige Verbrauchsgüter geübt. Ob die Sondererhebungen mit ihrer kurzen Laufzeit valide Aussagen zulassen, kann bezweifelt werden. Ob allein diese Bedenken dazu führen, dass die Neuregelungen insgesamt als verfassungswidrig anzusehen sind, kann bezweifelt werden.

IX.

Die Leistungen für Kinder an Bildung und Teilhabe ist in § 28 Abs. 7 SGB II durch eine Pauschale von 10 € geregelt. Dem Gesetzgeber steht ein weiter Gestaltungsspielraum zu, bei dem er freier ist als bei der Sicherung des physischen Existenzminimums. Unbestritten kann dieser Betrag als Mittelwert die Ausgaben für soziale und kulturelle Ausgaben decken, räumt Münder, a. a. O., S.87, ein. Das staatliche Transferleistungen gesetzlich zweckbestimmt festgelegt werden, lässt sich auch mit der verfassungsrechtlich geschützten Handlungsfreiheit vereinbaren.